



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XI ZB 3/23

vom

24. Oktober 2023

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 2023 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Matthias, Dr. Schild von Spannenberg und Dr. Sturm sowie die Richterin Ettl

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 11. Juli 2023 gegen  
E. wird  
als unzulässig verworfen.

Die Anhörungsrüge des Klägers vom 11. Juli 2023 gegen den Senatsbeschluss vom 20. Juni 2023 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 11. Juli 2023 gegen Justizangestellte N. wird als unzulässig verworfen.

Die Erinnerung des Klägers vom 11. Juli 2023 gegen die Entscheidungen der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1 Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen  
E. ist unzulässig. Der Senat ist unter Mitwirkung des abgelehnten Richters zur Entscheidung darüber berufen.

2 Ein völlig ungeeignetes Ablehnungsgesuch ist eindeutig unzulässig und kann daher durch den Spruchkörper in seiner regulären Besetzung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters beschieden werden. Ein Ablehnungsgesuch ist völlig ungeeignet, wenn seine Begründung von vornherein untauglich ist, eine Befangenheit des abgelehnten Richters aufzuzeigen, und für seine Verwerfung deshalb jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens entbehrlich ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 11. März 2013 - 1 BvR 2853/11, juris Rn. 30 und vom 20. August 2020 - 1 BvR 793/19, juris Rn. 14; BGH, Beschluss vom 30. März 2022 - AnwZ (Brfg) 28/20, juris Rn. 10). So verhält es sich hier. Soweit der Kläger "viele" übergangene Anträge und Gehörsverletzungen sowie Form- und Rechtsverstöße rügt, handelt es sich um Pauschalbehauptungen und Wertungen ohne Tatsachensubstanz, die von vornherein nicht geeignet sind, eine Besorgnis der Befangenheit aufzuzeigen (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Februar 2012 - VII ZA 15/11, juris Rn. 2; BVerwG, Beschluss vom 7. August 1997 - 11 B 18.97, NJW 1997, 3327). Die Rüge einer unzureichenden Aufsicht über die Geschäftsstelle des Senats verkennt, dass der Vorsitzende Richter nicht die Fachaufsicht über die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausübt (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Februar 2023 - I ZB 71/22, juris Rn. 3).

II.

3 Die Anhörungsrüge des Klägers, als die seine Feststellungsanträge und sein Hilfsantrag auf Fortführung des Verfahrens nach § 321a Abs. 5 ZPO auszu-  
legen sind, ist schon deshalb unzulässig, weil es an der gemäß § 321a Abs. 2  
Satz 5 ZPO vorgeschriebenen Darlegung einer konkreten entscheidungserheblichen  
Gehörsverletzung durch den Senat fehlt. Soweit sich die Anhörungsrüge  
gegen die Verwerfung der Rechtsbeschwerde des Klägers richtet, hätte sie zu-  
dem durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt  
werden müssen. Der im Rechtsbeschwerdeverfahren bestehende Anwaltszwang  
(§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO) gilt auch für eine in diesem Verfahren erhobene Anhö-  
rungsrüge (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschlüsse vom 18. Mai 2005 - VIII ZB 3/05,  
NJW 2005, 2017, vom 21. Juli 2021 - I ZB 28/21, juris Rn. 2 und vom 2. August  
2023 - IX ZB 11/23, juris Rn. 2).

4 Davon abgesehen wäre die Anhörungsrüge auch unbegründet, da der Se-  
nat bei seiner Entscheidung die Ausführungen des Klägers in vollem Umfang zur  
Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen, aber für nicht durchgreifend er-  
achtet hat. Insbesondere ändert sein Vorbringen nichts daran, dass gegen den  
Beschluss des Landgerichts Berlin vom 23. Juli 2020 kein Rechtsmittel eröffnet  
ist und deshalb sein Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts zurückzuweisen  
sowie seine Rechtsbeschwerde zu verwerfen war, ohne dass es eines Eingehens  
auf den Gegenstand des Verfahrens bedurfte. Aus diesem Grund fehlte den An-  
trägen des Klägers auf Übersendung von Abschriften der Akten das Rechts-  
schutzbedürfnis, denn diese Anliegen waren unter keinem Gesichtspunkt geeig-  
net, der Verwirklichung seines Rechtsschutzziels zu dienen (vgl. BGH, Beschluss  
vom 19. Januar 2022 - AnwZ (Brfg) 28/21, juris Rn. 17; BFH, Beschlüsse vom  
20. Juni 2006 - X B 55/06, juris Rn. 12 und vom 14. Oktober 2010 - II S 24/10  
(PKH), juris Rn. 19; BayVGH, Beschluss vom 18. Mai 1998 - 20 ZB 98.1342, juris  
Rn. 2).

III.

5 Nach dem unter I. genannten Maßstab ist das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen Justizangestellte N. ebenfalls als unzulässig zu verwerfen. Die ausschließlich auf die Verfahrensweise der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle bezogenen Rügen sind von vornherein nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Im Ablehnungsverfahren geht es nur um die Unparteilichkeit der abgelehnten Gerichtsperson und nicht um die Richtigkeit ihrer Handlungen und Entscheidungen (BGH, Beschluss vom 8. Juli 2021 - I ZR 196/15, WM 2022, 2245 Rn. 32 mwN).

IV.

6 Die Erinnerung des Klägers gemäß § 573 Abs. 1 ZPO ist unbegründet. Der Kläger kann weder verlangen, von jeglichem Dokument oder Schriftstück eine beglaubigte Ablichtung in Farbe zugesandt oder als elektronisches Dokument übermittelt zu bekommen, noch hat er einen Anspruch auf die von ihm begehrte "Negativbescheinigung" (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Juli 2023 - I ZB 10/23, juris Rn. 7). Die vom Kläger ferner beanstandete Ausfertigung und Über-sendung von gerichtlichen Schriftstücken stellt bereits keine den Urkundsbeamten übertragene Entscheidung im Sinne des § 573 Abs. 1 ZPO dar (vgl. BGH,

Beschluss vom 10. Februar 2023 - I ZB 71/22, juris Rn. 8). Über die Gewährung von Einsicht in Geschäftsverteilungspläne entscheidet nicht die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (BGH, Beschluss vom 12. Juli 2023 aaO).

Ellenberger

Matthias

Schild von Spannenberg

Sturm

Ettl

Vorinstanzen:

AG Charlottenburg, Entscheidung vom 02.09.2020 - 215 C 184/19 -

LG Berlin, Entscheidung vom 23.07.2022 - 38 T 8/20 -